

## Satzung 2014

### Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Darmstadt

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12. September 2006, geändert von der Mitgliederversammlung am 22. März 2010, geändert von der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2014

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND Kreisverband Darmstadt ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Kreisverband Darmstadt“.
- 3) Er hat seinen Sitz in Darmstadt.
- 4) Der BUND Kreisverband Darmstadt umfasst das Gebiet der Stadt Darmstadt. \*\*\*
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 0) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1) Zweck des BUND KV Darmstadt ist es, durch Erziehung, Bildungs- und Überzeugungsarbeit eine in allen Lebensbereichen an den ökologischen Erfordernissen orientierte Denk- und Handlungsweise zu fördern.  
Seine Bemühungen gelten
  - dem Umweltschutz, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, dem Schutz von Boden, Wasser und Luft;
  - dem Denkmalschutz sowie der Lärminderung;
  - der Förderung gesunder Lebenswelten und ökologisch-gesunder Lebensweisen;
  - der Herbeiführung solcher Konsumgewohnheiten, Produktions- und Wirtschaftsweisen, welche die Begrenztheit der verfügbaren Bodenschätze und Naturgüter sowie die ökologischen Erfordernisse berücksichtigen;
  - dem Schutz und der Aufklärung der Verbraucher;
  - dem Verständnis ökologischer Zusammenhänge.
- 2) Der BUND KV Darmstadt macht es sich insbesondere zur Aufgabe,
  - a) im Sinne von Bildungsarbeit und Erziehung
    1. Den Umweltschutz, Naturschutz- und Landschaftspflegegedanken und eine allumfassende Ehrfurcht vor dem Leben öffentlich zu vertreten; dies geschieht insbesondere durch Seminare, Vortragsveranstaltungen, Veröffentlichungen etc..
    2. Die weltweiten Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie in der Öffentlichkeit darzustellen und auf die Anerkennung globaler Rahmenbedingungen zum Abbau des

Ungleichgewichts hinzuwirken;

3. Darauf hinzuwirken, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;

4. Die Verbreitung einer umweltverträglichen Landwirtschaft durch Verbraucherinformation und Veranstaltungen zu fördern;

5. Den naturgemäßen Waldbau zu fördern;

darauf hinzuwirken, dass Jagd und Fischerei sich nur an ökologischen Zielen orientieren;

7. Veröffentlichungen über Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;

8. Die Erforschung und Anwendung von umweltfreundlichen Verkehrs- und Kommunikationssystemen zu fördern und gesunde Lebensbedingungen im Wohn- und Arbeitsbereich herbeizuführen;

9. Den Schutz der Ressourcen zu fördern;

10. Die Zusammenhänge zwischen Umweltbelastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufzuzeigen und mit geeigneten Mitteln die Gesundheitsförderung voranzutreiben;

b) im Sinne der Mitwirkung von Verbänden

1. Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Natur und Landschaft sowie umwelt-, natur-, und landschaftsfeindliche Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen;

2. Bei Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Landschaft oder Natur bedeutsam sind, mitzuwirken;

3. Auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie die natur-, landschafts- und umweltfreundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;

4. Natur und Landschaft in besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürliche Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie,
- der Zugang zur freien Landschaft,
- Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern. Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften,
- Fließgewässer einschließlich der Talauen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird,

5. die Risiken gentechnischer Verfahren auf Mensch und Umwelt aufzuzeigen;

c) im Sinne des Naturschutzes

1. Sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einzusetzen;
2. Sich um Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeten Arten zu bemühen;
3. Schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde zu erwerben, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung zu sorgen;
4. Für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen einzutreten;
5. Zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufzurufen.

Alle oben genannten Aktivitäten und Ziele werden gemeinsam mit dem Landesverband und/oder den Landesarbeitskreise bearbeitet.

- 3) Der BUND KV Darmstadt ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.
- 4) Der BUND KV Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Kreisverband Darmstadt ist eine Untergliederung des BUND Landesverband Hessen e.V. Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Kreisverbandes Darmstadt ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND Landesverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe hierzu den Anhang am Ende dieser Satzung).

Mitglieder des Landesverbandes sind automatisch Mitglieder ihres jeweiligen Wohnort-Verbandes.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Landesverband eingezogen, verwaltet und anteilmäßig an den Kreisverband weitergeleitet.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine/-r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst: bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Dazu gehören unter anderem:

- 1) Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfer/-in/-nen
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-in/-nen
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

## **§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen**

- 1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus 3 bis 5 Vorstandssprecher/innen, einer/einem Schatzmeister/in sowie ggf. der/dem Sprecher/in der BUNDjugend
- 2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahlfort.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Die 3 bis 5 Vorstandssprecher/innen vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter/-innen.
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## § 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Der Kreisverband kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Stellungnahmen im Sinne der Mitwirkung von Verbänden erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Bei besonderem Einsatz wird nach vorherigem Beschluss des Vorstands eine Aufwandsentschädigung gewährt. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann auf Beschluss des Vorstands und auf der Grundlage einer Ausweisung in der Kassenführung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gewährt werden, die als Einnahme aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag des BUND von der Einkommenssteuer freigestellt ist.
- 2) Arbeitnehmer/-innen des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/-innen sein.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. übertragen. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am **12. Mai 2014** durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

**Anhang: § 4, § 9 und § 10 der Satzung des BUND Hessen, die Bestandteil dieser Satzung sind:**

**§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. In der Regel sollen ausschließlich gemeinsame Mitgliedschaften beim BUND Bundesverband und BUND Hessen begründet werden. Der Erwerb bzw. die Beibehaltung nur der Landesverbandsmitgliedschaft ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

Ein Antrag als Mitglied in des BUND Hessen gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Bundesverband, wenn der/die Antragsteller/-in die Aufnahme in den BUND Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.

- 2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand
- 3) Beitragsgruppen und Beitragshöhe folgen auch für Mitglieder, die ausschließlich Mitglied im Landesverband sind, den entsprechenden Festsetzungen für die Mitglieder des Bundesverbandes durch dessen Delegiertenversammlung, es sei denn, die Delegiertenversammlung des Landesverbandes entscheidet aus wichtigem Grund, dass die Mitglieder des Landesverbandes einen zusätzlichen Beitrag leisten müssen. Ein wichtiger Grund liegt bei einer die Existenz des Landesverbandes bedrohlichen finanziellen Notlage oder einer umweltpolitisch nötigen, finanzintensiven Großaktion des BUND Hessen vor. Ein erhöhter Beitrag kann nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschlossen werden.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. zu den Abbuchungsterminen des vom BUND Hessen beauftragten Geldinstitutes fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Beitritten im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten unmittelbar (Absatz 2) bzw. analog (Absatz 4) im BUND Hessen.

Diese Regelungen lauten:

**§4 Absatz 2**

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim anerkannten Landesverband, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen/ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Insoweit entscheidet über die Aufnahme das nach der Satzung des Landesverbands zuständige Organ; wird dem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Beitrittserklärung als angenommen.

**§4 Absatz 4**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden."

- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben.

- 6) Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem BUND schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres erklären. Wird die Mitgliedschaft zum Jahresende gekündigt, so ist für das laufende Jahr der Beitrag noch zu entrichten.
- 7) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die entweder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Aufgaben, Grundlinien oder Beschlüsse des BUND Hessen oder des BUND Bundesverbandes verstoßen haben oder sich sonst vereinschädigend verhalten haben, ausschließen. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides beim Landesvorstand Einspruch einlegen. Hilft der Landesvorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Landesrat über eine Wiederaufnahme endgültig auf seiner nächsten Sitzung.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen;
  - b) durch Austrittserklärung gemäß § 4 Abs. (6);
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Landesvorstandes, im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung;
  - d) durch Ausschluss nach Maßgabe des § 4 Abs. (7).

## § 9 Kreisverbände

- 1) Die auf Kreisebene zusammengefassten Ortsverbände und Einzelmitglieder bilden die Kreisverbände. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband xy".
- 2) Aufgabe der Kreisverbände ist die Regelung der Beziehungen der Ortsverbände untereinander, die Koordinierung und Organisierung der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen. Ihnen obliegen ferner die Mitbetreuung der Ortsverbände in ihrem Kreis, die Gründung neuer Ortsverbände und die Durchführung von Maßnahmen, welche von einem Ortsverband nicht allein getragen werden können.
- 3) Kreisverbände, die keine Einzelmitglieder sondern nur Mitglieder haben, die in Ortsverbänden organisiert sind, können anstatt einer Kreismitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung durchführen. Zu einer Kreisdelegiertenversammlung sind die Delegierten der Ortsverbände im Kreisverband und der erweiterte Kreisvorstand einzuladen.  
 Jeder Ortsverband im Kreisverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n.  
 Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.  
 Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenversammlung muss vom Kreisverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes bzw. von einem Drittel der Ortsverbände schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragt wird.
- 4) Jede Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, der mindestens aus dem/der Vorsitzenden, ein bis vier Stellvertreter/innen, und einem/einer Kassenwart/in besteht. Die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung kann Orts- bzw. Gebietsbeauftragte wählen. Orts-/Gebietsbeauftragte sind Mitglieder des BUND, die den BUND in einer oder mehreren Kommunen, in denen es keine Ortsverbände gemäß § 10 der Satzung gibt,

vertreten. Sie sind Ansprechpartner für lokale Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes. Sie stimmen ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab. Sie nehmen regelmäßig an den Kreisvorstandssitzungen teil und sind dem Kreisvorstand über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

- 5) Die Kreismitglieder- bzw. die Kreisdelegiertenversammlung wählt alle vier Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen und deren Stellvertreter/innen für die Berufung in die auf Kreisebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden.
- 6) Der Vorstand des Kreisverbandes bildet zusammen mit den Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in der kreisverbandsangehörigen Ortsverbände und den Orts-/Gebietsbeauftragten den erweiterten Vorstand des Kreisverbandes.
- 7) Der Kreisvorstand bzw. der erweiterte Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8) Die Kreisverbände verwalten einen Teil des Vereinsvermögens, dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen.
- 9) Die Kreisverbände können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder des Landesverbands des BUND Hessen ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich herausragende Verdienste für den Kreisverband im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben. Diese Ehrung bedarf des Einvernehmens mit dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem Fachrat.

## § 10 Ortsverbände

- 1) Die Ortsverbände sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und im Rahmen dieser Satzung. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband z".
- 2) Die Ortsverbände tragen durch Veranstaltungen, Exkursionen und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Hessen in ihrem kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Darüber hinaus ist es den Ortsverbänden freigestellt, überörtliche Probleme aufzugreifen und an deren Lösung zu arbeiten.
- 3) Die Ortsverbände stimmen ihre Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab.

Ortsverbände bestehen aus Mitgliedern, die im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie wählen einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Kassenwart/in besteht. Sie können weitere Mitglieder nach Bedarf in ihren Vorstand wählen. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen.

Ortsverbandsmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Ortsverbandsmitgliederversammlung muss vom Ortsverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortsverbandsvorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände in Städten über 50.000 Einwohner wählt alle 4 Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen für die Berufung in die auf städtischer Ebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden. Werden Kreisdelegiertenversammlungen in ihrem Kreisverband durchgeführt, so müssen die Ortsverbände analog 9 Abs. 3 Delegierte zur Kreisdelegiertenversammlung in zweijährigem Abstand wählen.
- 4) Die Vorsitzenden der Ortsverbände oder je ein/e Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstands des jeweiligen Kreisverbandes.

- 5) Die Gründung von Ortsverbänden erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes und kann nur von ordentlichen Mitgliedern des BUND Hessen vollzogen werden.
- 6) Ortsverbände können auch unter Einbeziehung mehrerer benachbarter Gemeinden gegründet werden. Auch bereits bestehende Ortsverbände können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung in den zum Zusammenschluss vorgesehenen Ortsverbänden zustimmt.
- 7) Die Ortsverbände verwalten einen Teil des Vereinsvermögens, dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und ist diesem über den Kreisverband offen zu legen.

\*\*\* Ergänzung – nicht Gegenstand der Satzung aber Vereinbarung mit dem BUND Hessen e.V. und dem BUND Kreisverband Darmstadt-Dieburg:

Der BUND **Kreisverband** Darmstadt umfasst das Gebiet der **Stadt** Darmstadt. Darüber hinaus werden die Mitglieder in Messel und Weiterstadt vom Kreisverband Darmstadt betreut bis dort eigenständige Ortsverbände gegründet werden.